

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 3. Folge: Durchführung der Prozesse – Inhaftierung der Hexen

*In den letzten zwei Ausgaben wurde berichtet, warum und wie Kirche, Staat und Volk unschuldige Frauen der Hexerei bezichtigten und nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen dabei die Prozesse eingeleitet wurden.*

**D**ie Freiburger Gerichtsbarkeit unterlag seit 1520 dem neuen Stadtrecht und unterschied damit zur Hauptzeit der Freiburger Hexenprozesse zwischen Bürgertum und Angehörigen der Universität. Prozesse gegen *Universitätsangehörige* wurden im heutigen Rathaus abgehandelt. Im Gegensatz dazu fanden die *bürgerlichen* Verfahren ab Mitte des 15. Jahrhunderts in der Gerichtslaube in der Turmstraße statt. Die Gerichtslaube wurde 1303 als ältestes Rats-



gebäude der Stadt erbaut. Dort wurden ab Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Hexenprozesse vom damaligen **Blut- und Malefizgericht** durchgeführt. In den Beständen des Freiburger Stadtarchivs befindet sich eine so genannte Malefizordnung (*lat.: maleficium = Missetat, Zauberei*), welche die „*Form, wie man vor Rat über Übeltäter richten tout*“ beinhaltet. Seit dem Erlass der verbindlichen Reichsgesetzgebung **Constitutio Criminalis Carolina** im Jahre 1532 durch Kaiser Karl V. zählte die Hexerei zusammen mit Mord und Totschlag zu den schweren Verbrechen (siehe letzte Ausgabe des FREIEBÜRGER). Damit unterlag die Hexerei zusammen mit den anderen *großen Freveln* der so genannten Blutgerichtsbarkeit, welche grundsätzlich schwere Strafen an Leib und Leben – also blutige Strafen – aussprach: „*straffen biss ann das blut*“ oder „*straffen, so an das blut gandt und das läben kostendt*“). Dazu zählten zu den verschiedenen Formen der Todesstrafen auch diverse Verstümmelungen.

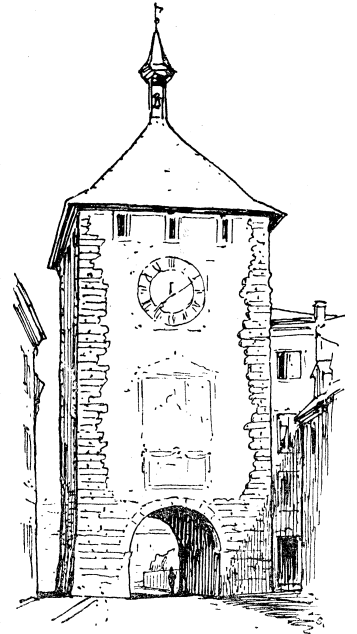
In Freiburg bestand dieses Gericht aus 24 Ratsmitgliedern und wurde deshalb auch kurz *das Vierundzwanziger* genannt, darunter immer die Stellvertreter des Bürgermeisters und des Schultheißen. Dabei waren diese Richter durchweg Laien und nur die schwierigen Rechtsfragen wurden Rechtsprofessoren an der Universität vorgelegt.

Bis zur Urteilsfindung wurden die beschuldigten Frauen in drei der fünf damaligen Tortürme der Stadtmauer gesperrt, welche als Gefängnisse genutzt wurden.



#### Turm des Martinstores

Das Martinstor, lange Zeit auch Norsinger Tor genannt, am südlichen Ende der alten Stadt Freiburg ist das älteste, heute noch erhaltene Stadttor aus dem Jahre 1202. Damals betrug die Höhe des Turms mit 21 Metern allerdings lediglich ein Drittel der heutigen Größe. Der Kerker im oberen Teil des Turms diente über Jahrhunderte hinweg auch als Frauengefängnis, darin waren auch ein großer Teil der Freiburgerinnen inhaftiert, welche der Hexerei bezichtigt wurden. Im Volksmund nannte man damals das Inhaftieren dort auch oft den Betreffenden „den Martinsmantel umhängen“. Stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung ist an der Ostseite des Tores eine Gedenktafel angebracht. Allerdings wurden die darauf namentlich erwähnten bekanntesten drei Freiburger Hexen nicht im Martinstor inhaftiert, sondern im Prediger- und im Christoffelstor gefangen gehalten und gefoltert.



Das Martinstor



#### Turm des Predigertores

Dieser Turm in der Nähe des Fahnenbergplatzes ist nur noch in seinen Grundmauern erhalten und wurde durch ein Büro- und Geschäftsgebäude in der uns heute bekannten Form aufgestockt. Hier befand sich zur Zeit der Hexenverfolgung der so genannte Haberkasten, ein Gefängnis, welches bezüglich der Haftbedingungen im Vergleich zu den anderen Gefängnissen und Kerkern noch als eher milde eingestuft wurde.

**Turm des Christoffelstores**

Dieser Turm fungierte als Stadttor in Richtung Neuburg und befand sich bis zu seinem Abriss im Jahre 1704 am nördlichen Ende der damaligen Großen Gass – der heutigen Kaiser-Joseph-Straße, etwa dort, wo sich heute die Straßenbahnhaltstelle Siegesdenkmal befindet. Im Volksmund nannte man das Christoffelstor auch Michaels- oder Diebesthor und es diente nicht nur als Gefängnis, sondern auch als Hauptfolterstätte der Stadt Freiburg insgesamt. Die Folterungen wurden im angebauten Marterhäuschen durchgeführt. In diesem Gebäudekomplex wurde auch ein Großteil die Freiburger Hexen inhaftiert und vor allem gefoltert. Das Marterhäuschen musste im Jahre 1603, dem traurigen Höhepunkt der Freiburger Hexenverbrennungen, sogar erweitert werden, da es nicht mehr ausreichte. Dieser Anbau regte bei den Freiburger Bürgern größtes Interesse – wenn darin Folterungen stattfanden, schlichen viele Bürger an die Mauern des Marterhäuschens, legten ihre Ohren an, um den Schreien der Gefolterten zu lauschen. Man nannte das damals: „die Hexen singen lassen“.



**Der Christoffelsturm war ein Ort der Marter (Initiale von 1889)**

Die meisten der vermeintlichen Hexen wurden im Christoffelsturm unter menschenunwürdigsten Bedingungen eingekerkert und dort mussten die Frauen auch die bestialischen Torturen der Folter ertragen, sofern sie nicht bereit waren sofort zu gestehen. In den Kerkern wurden die Beschuldigten an Armen und Beinen in Hölzer eingeschraubt, so dass sie diese so gut wie nicht mehr bewegen konnten. Die Versorgung wurde aufs Notdürftigste beschränkt. Hinzu kamen die Kälte und die Dunkelheit der Verliese.

Von Hygiene konnte keinerlei Rede sein und schnell machte sich Ungeziefer breit, derer sich die Frauen durch die Fesseln nicht wehren konnten.



**Das heutige Predigertor, ein Büro- und Geschäftsgebäude am Fahnenbergplatz**

Die Dauer der Haft richtete sich nach der Vorgehensweise der Richter bei den Prozessen und den Folterungen. Sie konnte jederzeit auf Monate oder sogar Jahre hinausgezögert werden, falls es zu keinem vollständigen Geständnis kam. Und hierbei dienten wiederum der **Hexenhammer** und die **Carolina** (siehe die beiden letzten Ausgaben des FREIEBÜRGER) als gesetzliche Grundlage. Dort wurde nicht nur erklärt, wer gefoltert werden durfte, sondern vor allem wie oft und mit welchen Methoden. So untersagte der Hexenhammer zwar eine *Wiederholung* einer bestimmten Tortur, ließ aber sehr wohl selbige als *Fortsetzung* zu. Die Carolina schrieb vor, dass höchstens dreimal gefoltert werden durfte. Dabei konnte aber jeder einzelne Folterschritt in beliebig viele kürzere Abschnitte unterteilt werden und die Qualen der Frauen nahmen einfach kein Ende.

Insgesamt kann man sagen, dass die praktische Vorgehensweise der damaligen Gerichte sehr willkürlich gehandhabt wurde und das

Überschreiten der gesetzlichen Grundlagen keine Konsequenzen für die Richtenden hatte. Denn die meisten der angeklagten Frauen wurden früher oder später zum Geständnis gebracht und konnten dann dem Todesurteil nicht entinnen – in den seltensten Fällen endete ein Prozess mit dem Freispruch. Für diesen Fall mussten die Frauen als lebenslänglich gezeichnete Krüppel die so genannte **Urfehde** schwören. Darin verpflichteten sie sich, von einer Klage gegen die Gerichte oder von sonstigen Racheakten abzusehen.

Die Prozesse verliefen im gesamten Land oftmals in ähnlicher Form. Meist wurde direkt nach der Inhaftierung ein Verhör eingeleitet und die Beschuldigte zu sämtlichen vorliegenden Indizien befragt. Hierbei wurde schlichtweg ALLES an Informationen *gegen* die Beschuldigte gesammelt. Und selbst der Verteidiger war verpflichtet, die Aussagen der Angeklagten gegen sie zu verwenden, da man sich sonst mitschuldig machte.

Zeugen aller Art waren zugelassen und standen unter dem bedingungslosen Schutz der Gerichte. Die Namen der Zeugen blieben ungenannt. Die einzige Ausnahme: Es durften *keine Todfeinde* als Zeugen zugelassen werden, wobei nicht geschrieben stand, wer als Todfeind galt. Aussagen jeglicher Art und unbeachtet ihrer Herkunft wurden zugunsten der Anklage benutzt, selbst wenn sie noch so fragwürdig waren. Den Richtern waren dabei Exkommunizierte genauso recht und billig, wie bekannte Meineidige oder Mitschuldige. Ob Verfeindete, Verwirrte oder Kinder – **JEDES** Zeugnis wurde als gültig betrachtet, sofern es sich *GEGEN* die Beschuldigte richtete.



**Um die Geständnisse zu erpressen wurden die Beschuldigten grausamen Torturen ausgesetzt.**

Blieben bei den Verhören die gewünschten Geständnisse aus, wurde die Angeklagte zunächst wieder in den Kerker zurückgebracht und dem dortigen Elend überlassen, bis im weiteren Prozessverlauf die Folterungen Anwendung finden sollten.

*In der nächsten Ausgabe:  
Von der Folter bis zum gültigen Geständnis*

Carina

Quellen:

- 1. **Margarethe Jedefrau:** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag, 2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg:** von Hillard von Thiessen, Haug-Verlag, 3. **Geschichte der Stadt Freiburg:** von Heiko Haumann u. Hans Schadeck, Theiss-Verlag, 4. **Unbekanntes Freiburg:** von Astrid Fritz u. Bernhard Thill, Rombach-Verlag